

Auswertung Vernehmlassung Einwohnerrat

Umgang mit den Rückweisungen des Einwohnerrats zur Revision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland mit Bau- und Nutzungsordnung sowie Bauzonen- und Kulturlandplan

Brugg, 5. Mai 2021

Auswertung Vernehmlassung bei den Einwohnerratsfraktionen

Alle Einwohnerrats-Fraktionen haben Mitte Januar 2021 ihre Resultate der Vernehmlassung eingereicht.

In der folgenden Tabelle werden die Vernehmlassungsergebnisse zusammengefasst, eingegangene Fragen beantwortet sowie vom Stadtrat das folgende definitive weitere Vorgehen zu den Rückweisungen definiert.

- A) Unwesentliche Rückweisungsänderungen: Aufbereitung für Beschlussfassung Einwohnerrat im September 2021
- § 7 Abs. 3 Hochhäuser: diverse kleinere Ergänzungen
 - § 17 Abs. 5 Zone Campus: Beibehalten Entwurf 2018
 - § 23 Abs. 4 / 24 Abs. 4 Arbeitszonen I und II: Bepflanzungsplan streichen
(gemeinsam mit § 23 Abs. 1 / 24 Abs. 1 nach erfolgter kantonomer Vorprüfung und öffentlicher Auflage im ER traktandieren)
 - Nicht-Unterschutzstellung folgender Bauten:
 - BRU909 Villa Friedheim
 - BRU924 Bahnhofstrasse 20 / 22
 - BRU934 „Ammelemähli“
 - BRU937 Villa Stapferstrasse 32
 - BRU939 Villa Paradiesstrasse 5
 - Ehemaliges Maschinenhaus Elektrizitätswerk
 - Zonierung Bereich Sommerhalde / Langmatt: Beibehalten Entwurf 2018
- B) Wesentliche Rückweisungsänderungen: Aufbereitung für erneute kantonomer Vorprüfung und öffentliche Auflage
- § 23 Abs.1 / 24 Abs.1 Arbeitszonen I und II: Streichen zweiter Satz.
 - § 42 Abs. 1 + 2 Auenschutzpark: Neufassung Abs. 1. und Abs. 2
 - § 58 Anordnung Parkierung: Ergänzen mit Abs. 2 zur E-Mobilität
 - § 59 Abs. 1 Autoarme und Autofrei Nutzungen: Ergänzen mit Zone D
 - § 60 Abs. 1 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge: Ergänzung zu den «möglichst» gedeckten Abstellplätzen
 - § 69 Abs. 1 Aussenraumgestaltung: Ergänzung zu Steingärten
 - § 70 Abs. 1 + 2 Einfriedungen, Lärmschutzwände, Stützmauern: Anpassungen betreffend Begrünung
 - § 74 Ausnützungsziffer: Ergänzen mit Abs. 2 zur verglasten Balkonen, Sitzplätzen und Wintergärten
 - Unterschutzstellung: Fröhlich-Scheune
 - Ausscheiden Zone für Fahrende im Wildschachen und Neueinzonung Arbeitszone Aegerten (nach weiteren Abklärungen mit den kantonalen Fachstellen)
- C) Zuwartende Entscheidung: Rückweisung Zonierung Zeughaus I aufgrund laufender Abklärungen mit Pro Natura

1. Rückweisungen: BNO Bestimmungen

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 7 Hochhäuser ¹ Als Hochhäuser werden Gebäude bezeichnet, die eine Gesamthöhe von 26 m überschreiten. ² In den im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind Hochhäuser auf der Grundlage eines rechtskräftigen Gestaltungsplans zulässig. Die Gebäudehöhen sind auf die im Bauzonenplan speziell angegebenen Höhenkoten in Meter über Meer (m. ü. M.) beschränkt. ³ Als Grundlage für den Gestaltungsplan ist zwingend ein qualifiziertes Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Mit dem Wettbewerb sind insbesondere folgende Fragen zu klären: a) Einpassung in den Siedlungskörper, b) Volumetrie, c) Materialisierung, d) Bezug zum Aussenraum, e) Bereicherung des Freiraums, f) Ökologie, Nachhaltigkeit und Energie, g) Schattenwurf, h) Nutzungen und, i) Erschliessung / Mobilitätskonzept	Minderheitsantrag: Rückweisung analog ER Windisch, um gemeinsam mit Windisch die Hochhausthematik weiter zu bearbeiten. (§ 7 und § 85 Abs. 2 und überlagernde Hochhauszone im Bauzonenplan)	§ 7 Hochhäuser ¹ Als Hochhäuser werden Gebäude bezeichnet, die eine Gesamthöhe von 26 m überschreiten. ² In den im Bauzonenplan speziell bezeichneten Gebieten sind Hochhäuser auf der Grundlage eines rechtskräftigen Gestaltungsplans zulässig. Die Gebäudehöhen sind auf die im Bauzonenplan speziell angegebenen Höhenkoten in Meter über Meer (m. ü. M.) beschränkt. ³ Als Grundlage für den Gestaltungsplan ist zwingend ein qualifiziertes Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Mit dem Wettbewerb sind insbesondere Im Rahmen des Wettbewerbs sind ein städtebauliches Konzept zu erarbeiten und insbesondere folgende Fragen zu klären: a) Einpassung in das Siedlungs- und Landschaftsbild sowie den Siedlungskörper, b) Massnahmen zur Klimaanpassung, c) Volumetrie Gliederung und Gestaltung der Volumen, d) Materialisierung, e) Bezug zum Aussenraum, f) Bereicherung des Freiraums und dessen Nutzbarkeit durch die Öffentlichkeit, g) Ökologie, Nachhaltigkeit und Energie, h) Schattenwurf und Lichtentzug, i) die Tag- und Nachtwirkung, insb. Reklamen und Beleuchtung, j) Nutzungen und k) Erschliessung / Mobilitätskonzept

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
	⁴ Der Stadtrat erlässt ein Hochhauskonzept, das bei der Planung, Projektierung und Bewilligung von Hochhäusern zu berücksichtigen ist. ⁵ Der Vertrag über die Abgeltung des Planungsmehrwerts gemäss § 4 BNO ist mit dem Baugesuch beizubringen. § 85 Abs. 2 Wettbewerb ² Bei Hochhäusern sind zur Qualitätssicherung zwingend qualifizierte Wettbewerbsverfahren durchzuführen.		⁴ Der Stadtrat erlässt ein Hochhauskonzept, das bei der Planung, Projektierung und Bewilligung von Hochhäusern zu berücksichtigen ist. ⁵ Der Vertrag über die Abgeltung des Planungsmehrwerts gemäss § 4 BNO ist mit dem Baugesuch beizubringen. § 85 Abs. 2 Wettbewerb ² Bei Hochhäusern sind zur Qualitätssicherung zwingend qualifizierte Wettbewerbsverfahren durchzuführen. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 7 Abs. 3 wird wie obengenannt präzisiert. An den übrigen Absätzen des § 7 und am § 85 Abs. 2 und an den Festlegungen im Bauzonen- und Kulturlandplan werden keine Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung (SR 2018) vorgenommen.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja		GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig Die Mitte, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich	☐ nein EVP SP, Enthaltung (da einzelne Aspekt der Umsetzung befürwortet andere aber hinterfragt werden)
		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die Umsetzung der ursprünglichen Fassung (SR 2018) gegenüber der Neufassung bevorzugt? ☐ ja EVP Begründung EVP: Planung muss mit Windisch einheitlich sein.	
Bemerkungen: FDP: Bei neuer Fassung, eine Ergänzung um Fassadenspiegelung. Klärung: was ist mit Massnahmen zur Klimaanpassung gemeint? Warum nur bei Hochhäusern und nicht bei Versiegelungen von Landflächen? Rückmeldungen SR: Der Kanton Aargau hat vor Kurzem Klimakarten erarbeitet. Diese geben beispielsweise Auskunft darüber, wo es beispielsweise Frischluftkorridore zu erhalten gilt, wo sich die Hitze an heissen Tagen besonders staut etc. Der Einbezug und die Berücksichtigung dieser Klimakarten ist eine wichtige Grundlage, die es bei der Setzung von Hochhäusern zu berücksichtigen gilt. Im Weiteren gilt es, bei der Farbgebung und der Fassadengestaltung der Hochhäuser die sogenannten Albedo-Werte der Fassade nachzuweisen, um eine überhöhte Abstrahlung der Fassade zu vermeiden. Diese Übergeordneten Grundlagen gilt es bei Planungen allgemein zu beachten. Für die Realisierung von Hochhäusern bedarf es für die aufgeführten Punkte Nachweise, da sie das Ortsbild entscheidend mitprägen. Aus Sicht des Stadtrats ist der hier aufgeführte Kriterienkatalog umfassend und ausreichend für die Beurteilung eines Hochhausprojekts. SP: Die Überarbeitung des Paragraphen ist sehr in unserem Sinn, die zusätzlichen Punkte sind sehr sinnvoll. Forderung: Die Zone südlich des Bahnhofs muss gesamtheitlich mit Windisch betrachtet werden. Es ergibt wenig Sinn, wenn für ein gemeindeübergreifendes Gebiet keine einheitliche Regelung besteht. Die Hochhauszone im Zonenplan (südliche/Windischer Bahnseite) soll aus obigen Gründen gestrichen werden (Entfernung der Hochhauszonen auf den drei Parzellen 759 und 745-47). Die BNO's Brugg und Windisch sollen integrativ aus einem Guss sein, darum ist die Windischer Seite noch nicht entsprechend zu verplanen. Grüne: Hochhäuser sind kein fremder Bautyp in Brugg. Sie sind eine (wünschbare) Möglichkeit zur Erweiterung der Angebotsvielfalt in Brugg und als denkbare Instrument der verdichteten Bauweise an den vorgeschlagenen Orten in Brugg grundsätzlich richtig gesetzt. §§ 7 und 85 sollen in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung nun verabschiedet werden. Allerdings geniesst die Meinung, dass der Hochhausperimeter angrenzend an den von Windisch abgelehnten Perimeter vorläufig zurückgestellt und damit vorerst nicht im Bauzonenplan aufgenommen werden sollte, eine gewisse Sympathie (gemeinsame, kongruente Planung an der unmittelbaren Schnittstelle der beiden Gemeinden, Solidarität Windisch) Rückmeldungen SR zu den Bemerkungen von SP und Grünen: Der Gemeinderat Windisch und der Stadtrat Brugg sind sich einig, dass die vorgeschlagene Optimierung der Hochhausbestimmungen sowie das Festlegen von Hochhausstandorten im Bauzonenplan zielführend sind. Beide Exekutiven sind sich bewusst, dass es insbesondere im Rahmen der Gebietsentwicklung Stadtraum Bahnhof Brugg Windisch, die über beide Gemeindegebiete erfolgt, die möglich Akzentsetzung von Hochhäusern vertieft zu bearbeiten gilt.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Anpassung der Hochhausbestimmungen in § 7. ⇒ Ergänzung Bestimmung § 7 für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung im September aufbereiten.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 17a Zone Campus ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben. BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 16 Zone Campus ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben.	Antrag BNO-Spezialkommission: ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben. zus. Antrag Grüne: ⁵ Für Bauten ist die <u>Zertifizierung auf Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise</u> nach Minergiestandard anzustreben.	§ 16 Zone Campus ⁵ Für Bauten ist die Energieversorgung mit erneuerbaren Energiequellen und die Bauweise nach Minergiestandard anzustreben. Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und § 16 Abs. 5 wird in unveränderter Form (SR 2018) erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat		
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja	Die Mitte, einstimmig EVP, einstimmig	☐ nein GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig SP, einstimmig SVP, mehrheitlich Grüne, mehrheitlich
		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der Fassung ☐ der BNO-Spezialkommission oder (FDP, SVP) ☐ der Grünen (GLP, SP, Grüne) unterstützt?
Bemerkungen: SP: «Anzustreben» ist nach wie vor sehr unverbindlich. Wir unterstützen den Antrag der Grünen, eine Minergie-Zertifizierung geht weiter als die Version des Stadtrats. Grüne: Es darf auf keinen Fall zu einer Lockerung gegenüber der heutigen Bestimmung kommen. Mindestens ein Mindeststandard sollte schon angestrebt werden. Es darf auf keinen Fall zu einer Lockerung der heutigen Bestimmung kommen. Die Formulierung der Grünen ist ebenfalls eine „kann-Formulierung“, nicht anders als diejenige des städtischen Vorschlags. Weshalb sie im Vernehmlassungsbericht als zu wenig verbindlich qualifiziert wird, ist deshalb nicht ganz verständlich. Sie bringt immerhin eine Präzisierung und für die Baugesuche eine andere Ausgangslage bzw. höhere Beurteilungslatte.		
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte unterstützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht. Es besteht jedoch auch keine einheitliche Haltung, welche Fassung für die Umsetzung bevorzugt wird. ⇒ Der Stadtrat hält an der ursprünglichen Entwurfsfassung von 2018 fest und wird diese analog der Bestimmung Windisch für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung im September aufbereiten.		

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 24 Zone Ar1 ¹ In der Zone Ar1, Arbeitszone 1, sind Bauten und Anlagen für alle mässig störenden Arbeitsaktivitäten, Bildung, Freizeit sowie kulturelle Zwecke erlaubt. Wohnungen für den Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin und betrieblich an den Standort gebundenes Personal sind erlaubt. BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung, keine Arbeitszone vorhanden</i>	§ 23 Arbeitszone I ¹ Die Arbeitszone AI dient dem mässig störenden Gewerbe. Reine Lager- und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen.	Antrag FDP: ¹ Die Arbeitszone AI dient dem mässig störenden Gewerbe. Reine Lager- und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen.	§ 23 Arbeitszone I ¹ Die Arbeitszone AI dient dem mässig störenden Gewerbe. Reine Lager- und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und das Verbot reiner Lager- und Logistikbetriebe aus § 23 Abs. 1 gestrichen. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Die Mitte, ausgeglichen		☐ nein	GLP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig Die Mitte, ausgeglichen
Bemerkungen: Grüne: Es ist wohl unbestritten, dass solche Betriebe nicht erwünscht sind, oder zumindest nur, wenn es nicht anders geht. Dies hat die Debatte im ER gezeigt. Die fehlende Definition hat sich als Stolperstein erwiesen, ist aber kein echtes Problem. Es gibt dazu eine kantonale Praxis; und in der Stadt Brugg würde sich mit der Zeit ebenfalls eine Beurteilungspraxis mit nachvollziehbaren Kriterien herausbilden (müssen). Wichtig ist doch, dass sich die kommunalen Behörden gestützt auf diese rechtliche Grundlage mit dieser Frage überhaupt auseinandersetzen müssten und so eine Haltung gegenüber solchen Firmen entwickelten, die wohl etwas strenger wäre als ohne diese Bestimmung. SP: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass reine Lager- und Logistikbetriebe exakter definiert werden müssen und diese nicht erlaubt werden. Der zusätzliche Verkehr und die kaum vorhandene Wertschöpfung passen nicht zu der Stadt Brugg. Der Stadtrat soll den Paragraphen aus dem Entwurf 2018 präzisieren und diesen dem Einwohnerrat vorlegen.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Fraktionen /Einwohnerräte sind sich uneinigen. Eine knappe Mehrheit stützt jedoch den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ § 23 Abs.1 ist ohne den zweiten Satz, „Reine Lager und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen.“ für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufzubereiten.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung, keine Arbeitszone vorhanden</i>	§ 23 Arbeitszone I ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.	Antrag BNO-Spezialkommission: ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.	§ 23 Arbeitszone I ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 23 Abs. 4 gestrichen. Diese Änderung bedingt keine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja		☐ nein	
FDP, einstimmig EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig		GLP, einstimmig SP, einstimmig	
Bemerkungen: Grüne: Wir sind mehrheitlich der Auffassung, dass so doch eine Vereinfachung möglich ist, ohne wesentliche Inhaltsverluste. Allerdings ist ein Umgebungsplan nicht dasselbe wie ein Bepflanzungsplan. Der Umgebungsplan ist oft sehr rudimentär gehalten und geht viel weniger weit/ist weniger detailliert als ein Bepflanzungsplan. D.h. eine umständliche Unterlagenergänzung ist erforderlich, um an die in einem Bepflanzungsplan selbstverständlichen Inhalte zu gelangen. Dies könnte wohl mit einer klaren Bestimmung in der BNO vermieden werden. SP: Nach wie vor würden wir einen Bepflanzungsplan befürworten.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und das Streichen von § 23 Abs. 4. ⇒ Streichung von § 23 Abs. 4. für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung aufbereiten und dem Einwohnerrat zusammen mit § 23 Abs. 1 zur Beschlussfassung unterbreiten.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 25 Zone AR2 ¹ In der Zone Ar2, Arbeitszone 2, sind Bauten und Anlagen für alle stark störenden Arbeitsaktivitäten, Bildung, Freizeit sowie kulturelle Zwecke erlaubt. Wohnungen für den Betriebsinhaber oder die Betriebsinhaberin und betrieblich an den Standort gebundenes Personal sind erlaubt. BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 24 Arbeitszone II ¹ Die Arbeitszone All dient grossgewerblichen und industriellen Nutzungen sowie Handelsbetrieben. Reine Lager- und Logistikbetriebe sind nicht zulässig.	Minderheitsantrag: ¹ Die Arbeitszone All dient grossgewerblichen und industriellen Nutzungen sowie Handelsbetrieben. Reine Lager- und Logistikbetriebe sind nicht zulässig.	§ 24 Arbeitszone II ¹ Die Arbeitszone All dient grossgewerblichen und industriellen Nutzungen sowie Handelsbetrieben. Reine Lager und Logistikbetriebe sind nicht zulässig. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und das Verbot reiner Lager- und Logistikbetriebe aus § 24 Abs. 1 gestrichen. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
☐ ja	FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Die Mitte, einstimmig	☐ nein	GLP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig
Bemerkungen: Grüne: Es ist wohl unbestritten, dass solche Betriebe nicht erwünscht sind, oder zumindest nur, wenn es nicht anders geht. Dies hat die Debatte im ER gezeigt. Die fehlende Definition hat sich als Stolperstein erwiesen, ist aber kein echtes Problem. Es gibt dazu eine kantonale Praxis; und in der Stadt Brugg würde sich mit der Zeit ebenfalls eine Beurteilungspraxis mit nachvollziehbaren Kriterien herausbilden (müssen). Wichtig ist doch, dass sich die kommunalen Behörden gestützt auf diese rechtliche Grundlage mit dieser Frage überhaupt auseinandersetzen müssten und so eine Haltung gegenüber solchen Firmen entwickelten, die wohl etwas strenger wäre als ohne diese Bestimmung. SP: Wir sind nach wie vor der Meinung, dass reine Lager- und Logistikbetriebe exakter definiert werden müssen und diese nicht erlaubt werden. Der zusätzliche Verkehr und die kaum vorhandene Wertschöpfung passen nicht zu der Stadt Brugg. Der Stadtrat soll den Paragraphen aus dem Entwurf 2018 präzisieren und diesen dem Einwohnerrat vorlegen.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und das Streichen von „Reiner Lager und Logistikbetriebe sind zulässig“ aus § 24 Abs. 1. ⇒ § 23 Abs.1 ist ohne den zweiten Satz, „Reine Lager und Logistikbetriebe sind nicht zugelassen.“ für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufzubereiten.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 24 Arbeitszone II ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.	Antrag BNO-Spezialkommission: ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen.	§ 24 Arbeitszone II ⁴ Mit dem Baugesuch ist ein Bepflanzungsplan einzureichen. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 24 Abs. 4 gestrichen. Diese Änderung bedingt keine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja		☐ nein	
FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig		GLP, einstimmig SP, einstimmig	
Bemerkungen: Grüne: Wir sind mehrheitlich der Auffassung, dass so doch eine Vereinfachung möglich ist, ohne wesentliche Inhaltsverluste. Allerdings ist ein Umgebungsplan nicht dasselbe wie ein Bepflanzungsplan. Der Umgebungsplan ist oft sehr rudimentär gehalten und geht viel weniger weit/ist weniger detailliert als ein Bepflanzungsplan. D.h. eine umständliche Unterlagenergänzung ist erforderlich, um an die in einem Bepflanzungsplan selbstverständlichen Inhalte zu gelangen. Dies könnte wohl mit einer klaren Bestimmung in der BNO vermieden werden. SP: Nach wie vor würden wir einen Bepflanzungsplan befürworten.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und das Streichen von § 24 Abs. 4 ⇒ Streichung § 24 Abs. 4. für die Beschlussfassung in der ER-Sitzung aufbereiten und dem Einwohnerrat zusammen mit § 24 Abs. 1 zur Beschlussfassung unterbreiten.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: <i>keine entsprechende Bestimmung</i> BNO Umiken: § 18 Spezialzone Schachen ¹ Die Spezialzone Schachen ist Teil eines. Auengebietes von nationaler und kantonaler Bedeutung. Sie dient der Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen. ² Durch Lenkung der verschiedenen Nutzungen und durch Gestaltungsmassnahmen sind die Lebensbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften der Flussauen zu verbessern.	§ 42 Auenschutzpark ¹ Die Schutzzone Auenschutzpark dient der Erhaltung und Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt, ihrer ökologischen Voraussetzungen und der extensiven Erholung. ² Durch die Lenkung der verschiedenen Nutzungen und durch Gestaltungsmassnahmen sind die Lebensbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften der Flussauen zu verbessern.	Antrag BNO-Spezialkommission: ¹ Die Schutzzone Auenschutzpark dient der Erhaltung und Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt, ihrer ökologischen Voraussetzungen und der extensiven Erholung. ² Durch die Lenkung der verschiedenen Nutzungen, <u>insbesondere der extensiven Erholung</u> und durch Gestaltungsmassnahmen sind die Lebensbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften der Flussauen zu verbessern.	§ 42 Auenschutzpark ¹ Die Schutzzone Auenschutzpark dient der Erhaltung und Förderung der auentypischen Pflanzen- und Tierwelt, ihrer ökologischen Voraussetzungen und der extensiven Erholung. ² Durch die Lenkung der verschiedenen Nutzungen und durch Gestaltungsmassnahmen sind die Lebensbedingungen für gefährdete Tier- und Pflanzengemeinschaften der Flussauen zu verbessern. Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und § 42 Abs. 1 und 2 werden in unveränderter Form (SR 2018) erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat (§ 42 Auenschutzpark)	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja Die Mitte, einstimmig	☐ nein GLP, einstimmig EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig FDP, mehrheitlich
	Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagenen Fassung unterstützt? ☐ ja GLP, EVP, SP, FDP, Grüne
Bemerkungen: Grüne: Es ist richtig die Erholung besonders zu erwähnen, da sie im derzeitigen und wohl auch zukünftigen Ausmass die Schutzziele gefährdet. Sowohl in der Auenverordnung des Bundes (Art. 4), wie in der Kantonsverfassung (§42 Abs.5) oder im kantonalen Richtplan zum Auenschutzpark (L2.2 Planungsanweisung 1.1) ist in den Schutzziele für die Auen die Erholungsnutzung nicht enthalten. Sie gehört klar nicht zu den Schutzziele bzw. nicht zum Zweck, weshalb der Auenschutzpark geschaffen wurde. Selbstverständlich findet eine Erholungsnutzung statt, das darf und soll ja auch. D.h. sie soll genannt werden, aber sicher nicht im Schutzzweck sondern in Abs. 2. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen ist eine Hierarchisierung sachlich gerechtfertigt und nicht abzulehnen, wie das der Stadtrat tut. Der Schutz steht in einer Schutzzone über den Nutzungen. Die Erholungsnutzung darf stattfinden, muss sich aber den Schutzziele unterordnen. Wir können in einer kommunalen Planung wohl kaum die kantonale Verfassung aushebeln. Im Übrigen hat dies die BNO von Umi-ken so gehandhabt mit 1 18 Abs. 1 und Abs. 2. SP: Wie der Stadtrat schreibt, führt der Antrag der BNO-Spezialkommission zu einer Hierarchisierung der Ziele und stellt den Schutz über die Erholung, das ist so in unserem Sinn.	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte unterstützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht. Es wird die Umsetzung der von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagenen Bestimmung gefordert. ⇒ § 42 wird angepasst und in der von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagenen Fassung für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.	

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 58 Anordnung Parkierung ¹ Bei Mehrfamilienhäusern sind die Abstellplätze für die Bewohner unterirdisch oder im Gebäudevolumen anzuordnen.	Antrag BNO-Spezialkommission: Neuer Abs.: In Mehrfamilienhäusern sind Installationen für die E-Mobilität vorzusehen.	§ 58 Anordnung Parkierung ² <i>In Mehrfamilienhäusern sind Anschlussmöglichkeiten für Ladestationen für die E-Mobilität vorzusehen.</i> Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 58 wird mit einem Abs. 2 wie obenstehend ergänzt. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat		
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?		
☐ ja GLP, einstimmig FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig		SVP, einstimmig
Falls ja, unterstützt die Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung?		
☐ ja GLP, FDP, EVP, Grüne, Die Mitte, SP		
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen:		
⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Ergänzung von § 58 mit einem Abs. 2.		
⇒ Ergänzung von § 58 Abs. 2 wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.		

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 59 Autoarme und autofreie Nutzungen ¹ In den Zonen B und C ist für Bewohner und Beschäftigte eine Unterschreitung des Minimalbedarfs gemäss § 57 Abs. 5 BNO möglich.	Antrag BNO-Spezialkommission: ¹ In den Zonen B, C <u>und D</u> ist für Bewohner und Beschäftigte eine Unterschreitung des Minimalbedarfs gemäss § 57 Abs. 5 BNO möglich.	§ 59 Autoarme und autofreie Nutzung ¹ In den Zonen B und C und D ist für Bewohner und beschäftigte eine Unterschreitung des Minimalbedarfs gemäss § 57 Abs. 5 BNO möglich. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 59 Abs. 1 wird wie obenstehend ergänzt. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
☐ ja	GLP, einstimmig FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, einstimmig Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig	☐ nein	SVP, mehrheitlich
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Ergänzung von § 59 Abs. 1 mit der Zone D. ⇒ Ergänzung von § 59 Abs.1 mit der Zone D wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: § 61 Nebenräume bei Mehrfamilienhäusern In jedem Mehrfamilienhaus sind separat zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen und dgl. vorzusehen. BNO Umiken: § 33 Velos, Kinderwagen: ¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Kinderwagen usw. vorzusehen. ² Pro Wohnung muss Raum für mindestens 2 Velos vorhanden sein.	§ 60 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge ¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an zweckmässigen Lagen genügend gedeckte Abstellplätze bereitzustellen.	Antrag BNO-Spezialkommission: ¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an zweckmässigen Lagen genügend gedeckte Abstellplätze bereitzustellen. zus. Antrag Grünliberale: ¹ In jedem Mehrfamilienhaus sind genügend grosse, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Velos, Gehhilfen usw. vorzusehen. Bei EFH ist dies wenn möglich vorzusehen. ² Pro Wohnung muss Raum für mindestens 2 Velos vorhanden sein. Ab einer 4 Zimmerwohnung für 3 Velos. ³ Bei Gebäuden und Anlagen mit erheblichem Publikumsverkehr (z.B. Läden, Verwaltung, Schulen, Sportanlagen, Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel u. dgl.) sind in Eingangsnähe ausreichend überdeckte und grösstenteils ebenerdig Veloabstellplätze vorzusehen. Die Bemessung der Anzahl Abstellplätze richtet sich nach der VSS-Norm SN 640 065 (Leichter Zweiradverkehr)	§ 60 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge ¹ Für Zweiradfahrzeuge sind an zweckmässigen Lagen genügend, möglichst gedeckte Abstellplätze bereitzustellen. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 60 Abs. 1 wird wie obenstehend ergänzt. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat (§60 Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge)	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich	☐ nein GLP, einstimmig SVP, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig
Falls ja, unterstützt die Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung? ☐ ja EVP, Grüne	Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der Fassung ☐ der BNO-Spezialkommission oder SVP, FDP (wenn eine andere Fassung, dann diese) ☐ der Grünliberalen GLP, SP ☐ ursprüngliche Version (Entwurf Stadtrat 2018) Die Mitte unterstützt?
Bemerkungen: Grüne: Gedeckte Abstellplätze sind sehr wünschenswert, aber vielleicht nicht immer in jeder Situation möglich/realisierbar. Auf dies nimmt die stadträtliche Ergänzung der Bestimmung Rücksicht. SP: Insbesondere Absatz 3 des Antrags der Grünliberalen ist sehr überzeugend. Im Vorschlag des Stadtrats ist zu wenig ersichtlich, wie die Zweiradparkierung im Zentrum verbessert werden kann. Aus unserer Sicht gibt es hier viel Verbesserungspotenzial.	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Eine knappe Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte lehnt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag ab. Es besteht jedoch auch keine einheitliche Haltung, welche Fassung für die Umsetzung bevorzugt wird. ⇒ Die Anpassung von § 60 wird gemäss Vorschlag des Stadtrats für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.	

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg: <i>keine entsprechende Bestimmung</i> BNO Umiken: § 36 Aussenraumgestaltung ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. ² Wer an seinem Grundstück die Höhenlage verändert, hat das Erdreich mit Böschungen und nötigenfalls mit Stützmauern zu sichern. Stützmauern sind in genügender Stärke zu erstellen, in gutem Zustand zu erhalten und in der Regel zu bepflanzen. ³ Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen und dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. ⁴ Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. ⁵ Die Umgebungsarbeiten bilden einen Bestandteil des Bauprojektes. Der Gemeinderat erlässt gegebenenfalls entsprechende Auflagen in der Baubewilligung.	§ 69 Aussenraumgestaltung ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen, die Verkehrssicherheit gewährleisten und dürfen keine schützenswerten Lebensräume von Tieren und Pflanzen gefährden. Versiegelte Flächen sind auf das Nötigste zu beschränken. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen.	Minderheitsantrag: ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen, die Verkehrssicherheit gewährleisten und dürfen keine Schützenswerten Lebensräume von Tieren und Pflanzen gefährden. Versiegelte Flächen sind auf das Nötigste zu beschränken. <u>Reine Schottergärten sind nicht erlaubt.</u> Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen.	§ 69 Aussenraumgestaltung ¹ Das Terrain soll nicht unnötig verändert werden. Terrainveränderungen dürfen die Nachbarn nicht übermässig beeinträchtigen, müssen sich einwandfrei in die Umgebung einordnen, die Verkehrssicherheit gewährleisten und dürfen keine schützenswerten Lebensräume von Tieren und Pflanzen gefährden. Versiegelte Flächen und dauerhaft von Bewuchs freigehaltene Steingärten sind auf das Nötigste zu beschränken. Ökologisch und geomorphologisch wertvolle Objekte sind zu schonen. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 69 Abs.1 wird wie obenstehend ergänzt. Diese Änderung bedingte eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat (§ 69 Aussenraumgestaltung)			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja FDP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, mehrheitlich		☐ nein GLP, einstimmig SVP, einstimmig SP, einstimmig	
Falls ja, unterstützt die Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung? ☐ ja FDP, EVP, Grüne, Die Mitte		Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der von den Grünen vorgeschlagenen Fassung unterstützt? ☐ ja GLP, SP	
Bemerkungen: Grüne: Pragmatischer Vorschlag ohne Verlust wesentlicher Inhalte, mit dem wir leben können. SP: Die Version des Stadtrats ist zu wenig konkret formuliert. Beim Antrag der Grünen ist es sehr klar, was gemeint ist.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Eine knappe Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die vorgeschlagene Ergänzung von § 69. ⇒ Die vom Stadtrat vorgeschlagene Ergänzung von § 69 wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 70 Einfriedungen, Lärmschutzwände, Stützmauern ¹ Einfriedungen und Lärmschutzeinrichtungen sind in der Gestaltung auf das Quartierbild abzustimmen. ² Der Stadtrat kann für Stützmauern statische Berechnungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen und eine Bepflanzung anordnen.	Antrag BNO-Spezialkommission: ¹ Einfriedungen und Lärmschutzeinrichtungen sind in der Gestaltung auf das Quartierbild abzustimmen. <u>Der Stadtrat kann eine Bepflanzung/Einpflanzung anordnen.</u> zus. Antrag Grüne: ¹ Einfriedungen und Lärmschutzeinrichtungen <u>und Stützmauern</u> sind in der Gestaltung auf das Quartierbild abzustimmen. <u>Der Stadtrat kann eine Bepflanzung anordnen.</u> ² Der Stadtrat kann für Stützmauern statische Berechnungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen und eine Bepflanzung anordnen.	§ 70 Einfriedungen, Lärmschutzwände, Stützmauern ¹ Einfriedungen, Lärmschutzeinrichtungen und Stützmauern sind in der Gestaltung auf das Quartierbild abzustimmen. Der Stadtrat kann eine Bepflanzung anordnen. ² Der Stadtrat kann für Stützmauern statische Berechnungen auf Kosten der Bauherrschaft verlangen und eine Bepflanzung anordnen. Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und § 70 Abs.1 und 2 werden wie obenstehend angepasst. Diese Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.

Vernehmlassung Einwohnerrat	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig EVP, einstimmig Grüne, einstimmig Die Mitte, einstimmig SP, einstimmig	☐ nein SVP, mehrheitlich
Falls ja, unterstützt die Fraktion die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der vom Stadtrat vorgeschlagenen Fassung (entspricht Antrag Grüne)? ☐ ja GLP, FDP, EVP, Grüne, SP, Die Mitte	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Eine deutliche Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Anpassungen von § 70 Abs. 1 und 2. ⇒ Die Anpassung von § 70 Abs. 1 und 2 wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.	

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	§ 74 Ausnützungsziffer ¹ Dach-, Attika- und Untergeschosse werden bei der Ausnützungsziffer nicht angerechnet.	Antrag BNO-Spezialkommission: Ergänzung analog Bestimmung Schinznach-Bad ² <u>Für verglaste Balkone, Sitzplätze und Wintergärten, deren Bauteile ausserhalb der thermischen Gebäudehülle liegen und die keine heizungstechnischen Installationen aufweisen, wird ein Nutzungsbonus gewährt. Der Nutzungsbonus beträgt 15 % der anrechenbaren Geschossfläche der Wohneinheit; die zulässige Fläche für den verglasten Balkon oder Sitzplatz oder Wintergarten beträgt max. 20 m².</u> zus. Antrag FDP: Erhöhung der zulässigen Fläche für den verglasten Balkon oder Sitzplatz oder Wintergarten von 20m ² auf 30m ² .	§ 74 Ausnützungsziffer ¹ Dach-, Attika- und Untergeschosse werden bei der Ausnützungsziffer nicht angerechnet. Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und § 74 wird in unveränderter Form (SR 2018) erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat (§ 74 Ausnützungsziffer)	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja SP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, einstimmig Die Mitte, einstimmig	☐ nein FDP, einstimmig SVP, einstimmig GLP, einstimmig
	Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die die erneute öffentliche Auflage der Bestimmung in der Fassung ☐ der BNO-Spezialkommission oder GLP, SVP, FDP (teilweise) ☐ der FDP FDP(teilweise) unterstützt?
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Fraktionen/Einwohnerräte sind sich uneinig. Eine ganz knappe Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht und wünscht eine Ergänzung von § 74 mit einem Abs. 2, wie von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagen. ⇒ Die Ergänzung von § 70 mit Abs. 2 wie von der BNO-Spezialkommission vorgeschlagen wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.	

1. b) Rückweisungen: Bauten unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU908 Fröhlich-Scheune, Zurzacherstrasse 38: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	Fröhlich-Scheune wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Antrag BNO-Spezialkommission: Erneute Prüfung der kommunalen Schutzwürdigkeit und Stellungnahme der Grundeigentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird eingetreten und die Fröhlich-Scheune (BRU908) gemäss § 45 BNO unter kommunalen Schutz gestellt. Die Änderung bedingt eine erneute öffentliche Auflage.
Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja GLP, einstimmig FDP, ausgeglichen EVP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, mehrheitlich		☐ nein FDP, ausgeglichen SVP, einstimmig Die Mitte, mehrheitlich	
Bemerkungen: FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. SP: Die Mehrheit unterstützt den Stadtrat. Für eine Minderheit ist die Fröhlich-Scheune nicht schutzwürdig.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag und die Unterschutzstellung der Fröhlich-Scheune. ⇒ Die Unterschutzstellung der Fröhlich-Scheune wird für die erneute kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufbereitet.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU909 Villa Friedheim, Remigersteig 4: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	Die Villa Friedheim wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutzwürdigkeit und Stellungnahme der Grundeigentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Unterschutzstellung der Villa Friedheim (BRU909) wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
☐ ja	FDP, mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, einstimmig GLP, ausgeglichen Die Mitte, ausgeglichen	☐ nein	SP, einstimmig Grüne, mehrheitlich GLP, ausgeglichen Die Mitte, ausgeglichen
Bemerkungen: FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. SP: Die Villa Friedheim ist ein einzigartiger architektonischer Zeitzeuge.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Fraktionen/Einwohnerräte sind sich uneinig. Der Vorgehensvorschlag des Stadtrats wird knapp unterstützt. ⇒ Die Villa Friedheim wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU924 Bahnhofstrasse 20 / 22: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	Das Gebäude an der Bahnhofstrasse 20 / 22 wurde nicht unter kommunalen Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutzwürdigkeit und Stellungnahme der Grundeigentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Unterschutzstellung des Wohn- und Geschäftshauses an der Bahnhofstrasse 20/22 (BRU924) wird verzichtet.
Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja GLP, teilweise FDP, mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, einstimmig Die Mitte, mehrheitlich SP, mehrheitlich		☐ nein GLP, teilweise Grüne, mehrheitlich	
Bemerkungen: FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. SP: Mehrheit: Mehr Möglichkeiten für die Entwicklung der Stadt. Minderheit: Markanter Bau in der Stadt, der der historischen Entwicklung der Stadt Rechnung trägt, wenn der Bau so erhalten bleibt.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ Die Gebäude an der Bahnhofstrasse 20 / 22 wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU934 «Ammelemähli», Baslerstrasse 13: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	Das «Ammelemähli» wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Antrag BNO-Spezialkommission: Erneute Prüfung der kommunalen Schutzwürdigkeit und Stellungnahme der Grundeigentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Unterschutzstellung des «Ammelemähli» (BRU934) wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja		☐ nein	
FDP, einstimmig EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Die Mitte, ausgeglichen SP, ausgeglichen		GLP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, ausgeglichen SP, ausgeglichen	
Bemerkungen: FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. SP: Einerseits wird das Ammelemähli als schutzwürdig eingeschätzt und andererseits ist die Villa heute wenig sichtbar – da sie hinter einer Mauer versteckt ist – und trägt somit wenig zum Stadtbild bei.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ Das Ammelemähli wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.			

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU937 Villa Stapferstrasse 32: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	Die Villa Stapferstrasse 32 wurde nicht unter kommunalem Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutzwürdigkeit und Stellungnahme der Grundeigentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Unterschutzstellung der Villa Stapferstrasse 32 (BRU937) wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja GLP, mehrheitlich FDP, mehrheitlich EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig SP, mehrheitlich	☐ nein
Bemerkungen: FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. SP: Die Mehrheit der Fraktion ist gleicher Meinung wie der Stadtrat. Die Minderheit argumentierte, dass bei dieser Villa sehr schön Altes mit Neuem verbunden wurde mit dem Anbau und deshalb soll die Villa unter Schutz gestellt werden.	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ Die Villa Stapferstrasse 32 wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.	

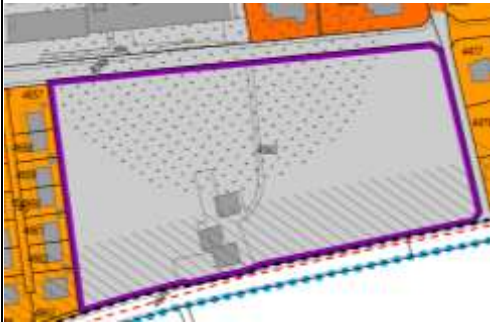
BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
BRU939 Villa Paradiesstrasse 5: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	Die Villa Paradiesstrasse 5 wurde nicht unter kommunalen Schutz gestellt.	Minderheitsantrag: Erneute Prüfung der kommunalen Schutzwürdigkeit und Stellungnahme der Grundeigentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Unterschutzstellung der Villa an der Paradiesstrasse 5 (BRU939) wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
☐ ja	GLP, ausgeglichen FDP, mehrheitlich EVP, mehrheitlich SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig	☐ nein	GLP, ausgeglichen SP, mehrheitlich
Bemerkungen: FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. SP: Die Mehrheit der Fraktion würde die Villa unter Schutz stellen, da sie ein schöner Kontrast ist zum neu gebauten Stadtzentrum.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ Die Villa Paradiesstrasse 5 wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.			

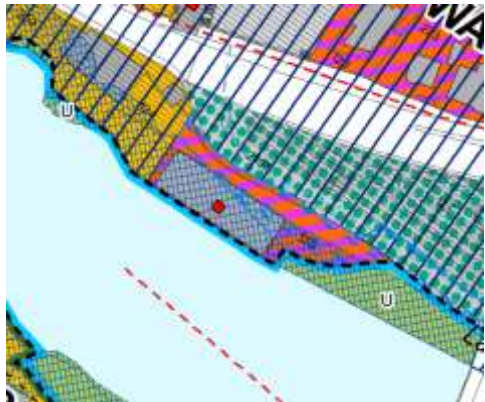
BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Ehemaliges Maschinenhaus des Elektrizitätswerks: Aufnahme als Baute unter kommunalem Schutz gemäss § 45 BNO			
BNO Brugg / BNO Umiken: <i>keine entsprechende Bestimmung</i>	Das ehemalige Maschinenhaus des Elektrizitätswerks wurde nicht unter kommunalen Schutz gestellt.	Antrag BNO-Spezialkommission: Erneute Prüfung der kommunalen Schutzwürdigkeit und Stellungnahme der Grundeigentümer einholen.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und auf eine kommunale Unterschutzstellung des ehemaligen Maschinenhauses des Elektrizitätswerks wird verzichtet.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats?			
☐ ja	FDP, mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, einstimmig	☐ nein	GLP, einstimmig SP, einstimmig
Bemerkungen: FDP: Die Stadt Brugg geht sehr stiefmütterlich mit ihrem gebauten Erbe um. Es scheint, als gebe es ausser der Altstadt nicht Schutzwürdiges. Das ist falsch. Gerade wenn es zu einer Verdichtung kommt, müssen die wichtigsten (nicht alle) Objekte geschützt werden. Mit einer kommunalen Unterschutzstellung ist ein Substanzschutz (=Abbruchverbot) verbunden. Das ist nicht vergleichbar mit Auflagen im Bereich der Altstadt oder auch beim Stapferschulhaus (Kantonale Schutzwürdigkeit). Selbstverständlich können Anbauten (wie bei der Stapferstrasse) und Umbauten im Innern vorgenommen werden. Die Argumentation des Stadtrates ist nicht fachlich begründet. Es handelt sich mit Ausnahme des EW um Objekte, die bereits im Bauinventar enthalten sind. Das EW ist lokalgeschichtlich bedeutungsvoll. Der kommunale Substanzschutz ist bewusst auch für solche Objekte vorgesehen. Während die oben aufgeführten Objekte, von der Bahnhofstrasse einmal abgesehen, auch das Potential zu einer kantonalen Unterschutzstellung haben, trifft das beim alten EW nicht zu. ⇒ Der Einwohnerrat kann im Übrigen kommunale Schutzobjekte auch wieder entlassen, wenn die Schutzwürdigkeit nicht mehr gegeben ist oder in der Güterabwägung eine andere Schlussfolgerung stattfindet. SP: Wir erachten das ehemalige Maschinenhaus als schutzwürdig, da es ein «Zeitzeuge» der Industrialisierung ist.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ Das ehemalige Maschinenhaus des Elektrizitätswerks wird nicht unter kommunalen Schutz gestellt.			

2. Rückweisungen: Bauzonen- und Kulturlandplan

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Zone OeBA und W3 Sommerhalde / Langmatt			
Parzelle Nr. 5514 und 4092: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen - OeBa 	Parzelle Nr. 5514 und 4092: 4092: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa) / Wohnzone 3 (W3) 5514: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OeBa) 	Parzelle Nr. 5514 und 4092: Minderheitsantrag: Überprüfung der Zonenzuweisung der Parzellen Nr. 5514 und 4092 	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und der Bauzonenplan wird im Bereich Langmatt/Sommerhalde in unveränderter Form erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat (Zone OeBA und W3 Sommerhalde / Langmatt)	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja Die Mitte, ausgeglichen SP, mehrheitlich	☐ nein GLP, einstimmig FDP, fast einstimmig EVP, einstimmig SVP, einstimmig Grüne, mehrheitlich Die Mitte, ausgeglichen
Bemerkungen: FDP: Wieso wurde z.B. 5514 überhaupt mal OeBA, Abgeltung? Wenn die Parzelle 5514 in der Zone OeBA bleibt ist sie faktisch enteignet. Das ist unnötig und sehr stossend. Auch der Rest der Parzelle 4092 oder sogar der Teil nördlich (1/4 der gesamten Parzelle) reicht als Reserve für OeBa. Wenn der Platzbedarf für Schulen wirklich so zunimmt, kann dieser Schulraum durch Aufstockung (Umbau/Neubau) der Gebäude Au/Erle und Turnhalle (2071/2179/2072) und einem Teil (z.B. 1/4 der Parzelle 4092) längst realisiert werden. Im Hinblick auf die längst fällige Finanzstrategie der Stadt braucht es zwar Schulraum aber nicht unnötig grosse brachliegende Reserven, nur um dann grosse architektonische Denkmäler zu erschaffen. Mit Rest in Zone W3 könnte Wohnraum und eventuell ein Beitrag an die gesuchten Steuereinnahmen geschaffen werden. EVP: Wir enttäuscht über die „sture“ Haltung des Stadtrates. Hofareal umzonen auf W3. Es verbleibt genügend Platz für OeBA. Keine Bank wird die nötigen Renovationen mitfinanzieren, wenn das Haus in der Zone OeBA bleibt! SVP: Wir beantragen die Parzelle 5514 horizontal zu teilen, den südlichen Teil davon in W3 zu überführen. Mit der Halbierung der Zone für öffentliche Bauten ist nach wie vor genügend Raum für Erweiterung der Schulanlage vorhanden (hier ist das verdichtete Bauen zwingend anzustreben). Gleichzeitig kann mehr Fläche in eine nutzbare Zone überführt werden. Grüne: Genügend grosse Reserven für eine zukünftige Schulraumplanung sind wichtig. Eine Umzonung eilt ja nicht; es gibt zurzeit noch genügend andere Flächen für eine Überbauung bzw. für eine Verdichtung. So hält man sich noch alle Möglichkeiten offen. SP: Wir unterstützen mehrheitlich die geplante Umzonung. Ein Teil der Fraktion hat sich die Frage gestellt, wie weit die Stadt auf die Bedürfnisse der Eigentümer*innen eingegangen ist und wie weit Möglichkeiten zur Unterstützung der Eigentümer*innen durch die Stadt auch fundiert geprüft wurden (obwohl die eigentliche Problemstellung bei Kreditvergabe-Kriterien der Banken liegt) und ob hier mit dem Status quo den Eigentümer*innen mehr gedient wäre.	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte unterstützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag nicht. Es bestehen unterschiedliche Haltungen, wie die Zonierung im Bereich Sommerhalde / Langmatt erfolgen soll. ⇒ Der Stadtrat hält an seiner bisherigen Einschätzung fest. Die Zonierung im Bereich Sommerhalde / Langmatt wird dem Einwohnerrat wie im Entwurf 2018 vorgesehen erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.	

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Zone WA3 Zeughaus 1			
		Minderheitsantrag: Überprüfung der Zonenzuweisung der Parzelle Nr. 125 (allenfalls in eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA) sowie Auskunft über allfällige Erwerbs- oder Entwicklungsabsichten der Stadt.	Auf den Rückweisungsantrag wird nicht eingetreten und der Bauzonenplan wird im Bereich des Zeughaus 1 in unveränderter Form erneut zur Beschlussfassung unterbreitet.

Vernehmlassung Einwohnerrat (Zone WA3 Zeughaus 1)	
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja FDP, fast einstimmig, sicher mehrheitlich EVP, einstimmig SVP, mehrheitlich Grüne, mehrheitlich Die Mitte, mehrheitlich	☐ nein GLP, einstimmig SP, einstimmig
	Falls die Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats nicht unterstützt, wird die erneute öffentliche Auflage der Zonierung im Bereich des Zeughaus 1 zur OeBA unterstützt? ☐ ja SP
Bemerkungen: FDP: Gibt es eine Potentialanalyse? Ist eine Umnutzung in WA3 überhaupt möglich? Es handelt sich um eine Liegenschaft in Zentrumsnähe und in der Nähe öffentlicher Parkplätze. Eine solche Liegenschaft könnte z.B. in der Übergangsphase als Lagerraum genutzt werden; öffentliche Nutzung könnte auch durch den Kanton erfolgen o.ä. Bei einer Umzonung wäre der Kaufpreis für die Stadt deutlich geringer. Es geht es um die Langfristigkeit in der Nähe der Schützenmatt und die Ausführungen des Stadtrates hierzu reichen nicht. SP: Vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für die Bevölkerung im Bereich Freizeitgestaltung-Freizeitwerkstatt, Kultur und Bildung. Die Stadt soll die Möglichkeit zur Umzonung in die Zone für öffentliche Bauten nutzen.	
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Mehrheit der Fraktionen/Einwohnerräte stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ Aufgrund von neuen Erkenntnissen und der von Pro Natura vorliegenden Entwicklungsabsicht zur Umsetzung eines Besucherzentrums, wird mit dem Entscheid der Zonenzuweisung des Zeughaus I zugewartet.	

BNO Brugg 2009 / BNO Umiken 1997	BNO Brugg: Entwurf Stadtrat (2018)	Rückweisungsantrag ER (2019)	Vorgehensvorschlag Stadtrat (2020)
Zone für Fahrende			
<i>keine entsprechende Zone</i>	Es wird in der aktuell vorliegenden NuPla auf eine Ausscheidung einer Zone für Fahrende verzichtet.	Minderheitsantrag: Schaffen einer Zone für Fahrende für die Realisierung eines Standplatzes. Der Standort der Zone ist durch den Stadtrat zu bestimmen.	Der Stadtrat hat gemäss Rückweisungsantrag die Festlegung einer Zone für Fahrende nochmals geprüft und ist erneut zum Schluss gekommen, dass ein Verzicht auf eine Ausscheidung einer Zone für Fahrende richtig ist.

Vernehmlassung Einwohnerrat			
Unterstützt Ihre Fraktion den Vorgehensvorschlag des Stadtrats? ☐ ja		☐ nein	
FDP, einstimmig SVP, einstimmig Die Mitte, einstimmig		GLP, einstimmig EVP, einstimmig Grüne, einstimmig SP, einstimmig	
Bemerkungen: Grüne: Es gibt wohl für Fahrende-Standorte in unserer beengten Situation, in der jeder Quadratmeter irgendeinem Nutzungs- oder Schutzzweck zugeteilt ist, nie einen völlig geeigneten Platz. Das heisst nicht, dass in der zentralörtlichen Lage von Brugg-Windisch schon von Anfang an auf die Möglichkeit eines solchen Platzes verzichtet werden sollte. An diesem Ziel muss zusammen mit dem Kanton weiter gearbeitet werden. Mit dem Eintrag besteht zumindest die Chance, dass dies auch geschieht. Ohne Platzhalter passiert sowieso nichts mehr. Falls man in ein paar Jahren immer noch zum Schluss gelangt, dass eine solche Zone nicht realisierbar ist, kann man dies immer noch ändern. Und Brugg sollte nicht voreilig auf das kantonale „Geschenk“ von 1.5 ha verzichten. SP: Wir unterstützen nach wie vor den Minderheitsantrag. Offensichtlich besteht Handlungsbedarf in der Region Brugg und der Kanton sieht es vor, einen solchen Standplatz hier zu realisieren. Falls dieser Antrag keine Mehrheit findet, wird gefordert, dass die Stadt innerhalb der Regionalplanung Brugg Regio eine Lösung für die Fahrenden findet.			
Auswertung / Entscheid Stadtrat zum weiteren Vorgehen: ⇒ Die Fraktionen /Einwohnerräte sind sich uneinig. Eine knappe Mehrheit stützt den vom Stadtrat vorgeschlagenen Vorgehensvorschlag. ⇒ Es sind mit den kantonalen Fachstellen die Rahmenbedingungen für die Umsetzung eines Standplatzes für Schweizer Fahrende im Wildischachen und die zusätzliche Einzonung in der Aegerten abzuklären. Die beiden Bauzonenplananpassungen sind nach erneuter Beschlussfassung durch den Stadtrat für die kantonale Vorprüfung / öffentliche Auflage aufzubereiten.			